

# **Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses und des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Ecklingerode**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) i. V. m. § 12 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 9 Abs. 2 der Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses und des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Ecklingerode beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende Entgeltordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Nutzung folgender Einrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben:

1. Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses
2. Dorfgemeinschaftshaus.

## **§ 2 Entgeltpflichtige Veranstaltungen**

- (1) Entgeltpflichtig sind alle privaten, gewerblichen und kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Das Entgelt für die Nutzung des Versammlungsraumes des Feuerwehrgerätehauses (zuzüglich Nebenkosten) beträgt 80,00 Euro pro Tag.
- (3) Folgende Entgelte werden für die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses erhoben:
  - a) Entgelt bei Nutzung des Saales: 150,00 Euro pro Tag  
(zuzüglich Nebenkosten)

Das Entgelt steigt zukünftig jedes Jahr zum 01. Januar – beginnend mit dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2030 um 10,00 €.

- b) Entgelt bei Nutzung des Saales: 350,00 Euro pro Tag  
(inkl. Nebenkosten)  
(Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden)
- c) Entgelt bei Nutzung des Foyer's: 80,00 Euro pro Tag  
(zuzüglich Nebenkosten)

- (4) Die Nebenkosten werden nach tatsächlich angefallenem Verbrauch berechnet und regelmäßig der Marktentwicklung angepasst.

### **§ 3**

#### **Entgeltfreie Veranstaltungen**

- (1) Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsentgelte erhoben:

1. Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses:

- a) die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses zur Wahrnehmung der Pflichten der Freiwilligen Feuerwehr Ecklingerode, spezifische Versammlungen und notwendige Übungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Ecklingerode,
- b) Gemeinderatssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates ,Ecklingerode,
- c) vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen,
- d) Veranstaltungen im öffentlichen Interesse, die von der Gemeindeverwaltung oder dem Bürgermeister durchgeführt werden,

2. Dorfgemeinschaftshaus:

- a) Gemeinderatssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates Ecklingerode,
- b) Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung,
- c) vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen,
- d) Veranstaltungen, die von der Gemeinde, dem Bürgermeister oder der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt werden,
- e) Versammlungen von Parteien und deren Fraktionen der Gemeinde Ecklingerode,
- f) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Ecklingerode,
- g) Trainings- und Übungsstunden aller Vereine der Gemeinde Ecklingerode,
- h) alle Vereine und Verbände der Gemeinde Ecklingerode können jährlich eine entgeltfreie Veranstaltung (1 Tag), bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, durchführen.

- (2) Die Nebenkosten werden nach tatsächlich angefallenem Verbrauch berechnet und regelmäßig der Marktentwicklung angepasst. Ausgenommen sind die Veranstaltungen nach § 3 Nr. 1 a bis d sowie Nr. 2 a bis d und f. Für alle anderen entgeltfreien Veranstaltungen werden Nebenkosten in Abstimmung mit der Gemeinde erhoben.

### **§ 4**

#### **Sonstige Entgelte**

- (1) Die Reinigung der Räume des Feuerwehrgerätehauses erfolgt durch die Gemeinde. Die Räume sind vom Benutzer besenrein zu übergeben. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein Betrag – je nach Aufwand (mindestens 25,00 € je angefangene Stunde pro Reinigungskraft) an die Gemeinde zu entrichten. Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden.
- (2) Bei allen unter § 3 Nr. 1 b bis d und Nr. 2 a bis d aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernehmen die Gemeinde oder der Veranstalter die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten. Bei Veranstaltungen nach § 3 Nr. 1 a und Nr. 2 e bis h ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

- (3) Die Reinigung der Räume des Dorfgemeinschaftshauses hat der Benutzer selbst vorzunehmen. Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden. Erfolgt keine Reinigung der Räume und Anlagen durch den Benutzer, wird die Reinigung durch die Gemeinde durchgeführt. Die Räume sind mindestens besenrein zu übergeben. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein Betrag – je nach Aufwand (mindestens 25,00 € je angefangene Stunde pro Reinigungskraft) an die Gemeinde zu entrichten. Der Mindestbetrag für diese Reinigung beträgt 100,00 €.
- (4) Die Gemeinde erhebt vor jeder Veranstaltung eine Kautions in Höhe von 50,00 Euro. Diese wird zurückgezahlt, wenn die Reinigung der Räume ordnungsgemäß erfolgte. Andernfalls wird sie einbehalten, um mit diesem Betrag die Reinigungskosten zu begleichen.

## **§ 5**

### **Entgeltschuldner**

- (1) Jeder Benutzer gemäß § 2 der Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses und des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Ecklingerode ist Entgeltschuldner.
- (2) Mehrere gemeinsame Benutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Vereine und Personengruppen.

## **§ 6**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Der Benutzer entrichtet für die Überlassung der Einrichtungen ein Benutzungsentgelt gemäß der Entgeltordnung (§§ 2 und 4).
- (2) Für das gemäß § 2 festgesetzte Entgelt erfolgt eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Gemeinde zu überweisen ist. Zahlungspflichtiger ist der Entgeltschuldner im Sinne des § 5. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sollten weitere Kosten gemäß dieser Entgeltordnung für den Benutzer entstehen, werden diese in Rechnung gestellt. Die Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Gemeinde zu überweisen.
- (4) Sollten die von dieser Entgeltordnung erfassten Leistungen mehrwertsteuer- bzw. umsatzsteuerpflichtig werden, so erhöht sich das jeweilige Entgelt oder der Betrag um die Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

## **§ 7**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat bei kulturellen Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen mit Eintrittsgelderhebung auf Antrag und Darlegung der Gründe, eine Stundung, teilweise bzw. gesamten Erlass der Entgelte gewähren.

## **§ 8 Auskunftspflichten**

Bezüglich der Festsetzung des Benutzungsentgeltes, deren Beitreibung sowie der Entgeltbefreiung ist der Benutzer gegenüber der Gemeinde Ecklingerode zur Auskunft und zur Vorlage aussagekräftiger Unterlagen verpflichtet.

## **§ 9 Inventar , Ersatzleistungen und Haftung**

- (1) Die Benutzer haben das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust von Einrichtungsgegenständen, sonstigen Gegenständen sowie eventuellen Gebäudeschäden sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur durch den Benutzer zu erstatten.
- (2) Bei Verlust von Schlüsseln sind auch die Kosten für den Austausch der Schließanlage vom Benutzer zu tragen. Die tatsächlichen Kosten werden durch die Gemeinde belegt und nachgewiesen.
- (3) Die Heizung ist nach Ende der Veranstaltung auszuschalten.
- (4) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Entgeltordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Die Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses und des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Ecklingerode tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses und des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Ecklingerode vom 17.08.2012, die 1. Änderung vom 26.11.2013 und die 2. Änderung vom 18.11.2015 zum 31.12.2023 außer Kraft.

Ecklingerode, 29.11.2023

- Dienstsiegel -

Sieber  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

1. Die Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung für die Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses und des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Ecklingerode wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Nr. 13 vom 08.12.2023 öffentlich bekannt gegeben.
2. Inkrafttreten der Entgeltordnung am 01.01.2024.